

1. Vertragsabschluss

1.1.

Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde Royal Holidays den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Royal Holidays zustande. Die Annahme erfolgt durch den Zugang der schriftlichen Reisebestätigung von Royal Holidays beim Anmelder oder dem vermittelnden Reisebüro.

1.2.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Royal Holidays vor, an das Royal Holidays für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt oder die Reise widerspruchslos antritt.

1.3.

Für den Umfang der vertraglichen Leistung sind die Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung verbindlich.

2. Zahlung des Reisepreises / Sicherungsschein

(mögliche Kreditkarten: Visa, Visa Electron, MasterCard, Maestro, JCB)

Der Kunde erhält gemeinsam mit der Reisebestätigung/Rechnung einen Sicherungsschein.

Denn die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen der Kunden sind gemäß § 651 k BGB bei der Zürich Versicherung AG (Deutschland) insolvenzversichert.

Bei Vertragsabschluss nach Erteilung des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, zuzüglich eventueller Versicherungsprämien, zur Zahlung fällig. Geht die Anzahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Datum der Buchungsbestätigung ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist Royal Holidays berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall kann Royal Holidays die gemäß Ziff. 4.2. zu berechnenden Kosten als Schadensersatz geltend machen.

Die Restzahlung ist bis spätestens 28 Tage vor Reisebeginn fällig.

3. Leistungs- und Preisänderung

3.1.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Royal Holidays nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind ausdrücklich gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Dieses gilt auch für ausgewiesene Flug- und Transferzeiten sowie Fluglinien und Fluggeräte, die ausdrücklich unter Vorbehalt einer Änderung stehen. Eventuelle Ansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.2.

Royal Holidays ist berechtigt, den Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages zu erhöhen, wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird und wenn zwischen dem Vertragsabschluss mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, so wird der Kunde unverzüglich, spätestens 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis gesetzt.

3.3.

Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Royal Holidays in der Lage ist, eine gleichwertige Reise aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Royal Holidays über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung gegenüber Royal Holidays geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden / Umbuchung

4.1.

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Royal Holidays. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, den Rücktritt schriftlich bei der Royal Holidays GmbH einzureichen. Maßgeblich zur Berechnung der Stornokosten ist der Eingang während der Geschäftszeit (werktags).

4.2.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Royal Holidays für die getroffenen Reisevorkehrungen und für getätigte Aufwendungen Ersatz verlangen. Royal Holidays kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung pauschalieren. Bei Flugpauschalreisen betragen die Stornokosten pro Reisekunde:

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20%
- vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 40%

- vom 06.-01. Tag vor Reiseantritt 80%
 - ab dem Tag des Reiseantritts 95%
- des Reisepreises (bzw. bei Nichterscheinen).

Der Nachweis niedrigerer Kosten bleibt dem Kunden unbenommen. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Entschädigung im Einzelfall.

4.3.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Royal Holidays kann dem Eintritt des Dritten in den Reisevertrag widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder der Durchführung der Reise durch den Dritten gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Bei Stellung einer Ersatzperson berechnet Royal Holidays ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,- EUR pro Person. Soweit durch den Personenwechsel noch weitere Kosten bei den Leistungsträgern, insbesondere bei Flugleistungen, anfallen, werden diese gesondert berechnet.

4.4.

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht im Reisepreis enthalten. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, z.B. bei der Hanse Merkur Reiseversicherung AG (Hamburg), und eine Rückführungskosten-versicherung bei Unfall oder Krankheit wird empfohlen.

4.5.

Änderungen auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise hinsichtlich des Reiseterrains, des Ortes, des Reiseantrittes, der Unterkunft, der Beförderungsart oder anderer Reiseleistungen (Umbuchungen) sind entsprechend der Verfügbarkeit der Leistung bis 30 Tage vor Reiseantritt gegen ein Umbuchungsentgelt von 50,- EUR pro Vorgang möglich. Umbuchungen, die später als 30 Tage vor Reisebeginn oder mehrfach erfolgen, gelten als Stornierung und Neubuchung und werden gemäß Ziff. 4.2. berechnet. Wird eine bereits umgebuchte Reise später storniert, ist für die Berechnung der Stornogebühren der Reisepreis der ursprünglich gebuchten Reise maßgeblich, sofern dieser höher ist, als der Reisepreis nach erfolgter Umbuchung. Der Kunde kann jedoch jederzeit nachweisen, dass geringere Kosten als die vorstehenden Umbuchungspauschalen entstanden sind.

5. Rücktritt und Kündigung durch Royal Holidays

5.1.

Royal Holidays kann bei Nichterreichen einer der ausgeschriebenen Mindestteilnehmer die Reise bis 4 Wochen vor Reisebeginn absagen. In diesem Fall erhält der Reiseteilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

5.2.

Auf die gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten aufgrund höherer Gewalt gemäß § 651j BGB wird hingewiesen.

6. Gewährleistung

6.1.

Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Mangel muss unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung oder Royal Holidays angezeigt werden. Royal Holidays kann u.a. in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

6.2.

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn es sich nicht nur um einen unbedeutenden Mangel handelt. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Reismangel anzuzeigen.

6.3.

Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden ist nur dann zulässig, wenn Royal Holidays keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von Royal Holidays verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

7. Haftung

7.1.

Die vertragliche Haftung von Royal Holidays für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit Royal Holidays für den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 651 h I BGB wird hingewiesen.

7.2.

Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Royal Holidays aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Royal Holidays je Kunde und Reise bei Sachschäden bis 4.092 EUR bzw. bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises, wenn dieser 1.364 EUR übersteigt.

Royal Holidays haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Mietwagen u.a. Aktivitäten) und als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Von der örtlichen Reiseleitung oder von anderen Personen in eigener Organisation und nicht im Namen von Royal Holidays angebotene Ausflüge gehören nicht zum Reisevertragsinhalt zwischen dem Reisekunden und Royal Holidays; für solche Ausflüge übernimmt Royal Holidays keine Haftung. Dies gilt auch für Ausflüge, die Royal Holidays in den Reiseausschreibungen lediglich als sehenswert vorschlägt.

7.4.

Ein Schadensersatzanspruch gegen Royal Holidays ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 651 h II BGB wird hingewiesen.

8. Mitwirkungspflicht

8.1.

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber Royal Holidays zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9. Anmeldung von Ansprüchen und Verjährung

9.1.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651f BGB) hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber Royal Holidays geltend zu machen. Es wird empfohlen, die Anspruchsmeldung schriftlich vorzunehmen. Die Anspruchsmeldung gegenüber bzw. die Einreichung der Anmeldung beim vermittelnden Reisebüro genügt für die Einhaltung der Frist nicht. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

9.2.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren ein Jahr nach dem vertraglichen Ende der Reise. Die Verjährung ist bis zu dem Tage gehemmt, an dem Royal Holidays die geltend gemachten Ansprüche in Textform zurückweist.

9.3.

-Abtretungsverbot- Die Abtretung von Ansprüchen eines Reisekunden gegen Royal Holidays an Dritte, auch Ehegatten und Verwandte, ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Reisekunden durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

10. Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften

10.1.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung pass-, visa- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Es sei denn, sie sind durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von Royal Holidays bedingt.

Wegen der aktuellen Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen für deutsche Staatsangehörige wird auf die Kataloginformationen von Royal Holidays sowie die aktuellen Länderinformationen des Auswärtigen Amtes Bezug genommen. (www.auswaertiges-amt.de) Der Reisende ist verpflichtet, Royal Holidays über seine Staatsangehörigkeit in Kenntnis zu setzen, sofern er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Für Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gibt das zuständige Konsulat Auskunft über die einzuhaltenden pass- und visarechtlichen Vorschriften.

10.2.

Royal Holidays haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Royal Holidays mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Royal Holidays die Verzögerung zu vertreten hat.

11. Gerichtsstand

11.1.

Der Gerichtsstand von Royal Holidays ist deren Firmensitz. Für Klagen von Royal Holidays gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Royal Holidays maßgebend.

12. Schlussbestimmungen

12.1.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Reisebedingungen zur Folge.

12.2.

Für Druck- und Rechenfehler haftet Royal Holidays nicht. Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte und anderer Reiseausschreibungen von Royal Holidays verlieren frühere Angebote über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

12.3.

Anschrift und Sitz von Royal Holidays: Karl-Liebknecht-Strasse 56a 04275 Leipzig, Handelsregister
Amtsgericht Leipzig; HRB 13624
Drucklegung/Stand: 06/2006

Reiseveranstalter:

Royal Holidays GmbH

Karl-Liebknecht-Str. 56a, 04275 Leipzig

www.royal-holidays.de